



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 61 Erfolgsneutrale Vorgänge

Inhalt

1.	Grundsätzliches zu erfolgsneutralen Vorgängen.	3
2.	Sanierung durch Forderungsverzicht	3
3.	Sanierung durch Kapitalherabsetzung	3
4.	Sanierung durch Zuschüsse von Beteiligten	3

1. Grundsätzliches zu erfolgsneutralen Vorgängen

Kein steuerbarer Reingewinn entsteht durch Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu. À fonds perdu-Leistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit Sanierungen geleistet. Bei Sanierungen ist zu unterscheiden zwischen:

- Sanierung durch Forderungsverzicht
- Sanierung durch Kapitalherabsetzung
- Zuschüssen der Geschäftsinhaber bzw. Aktionäre (Kapitaleinlagen, à fonds perdu-Beiträge)

2. Sanierung durch Forderungsverzicht

Bei der Sanierung durch Forderungsverzicht Dritter verbessert sich die Vermögenslage der Gesellschaft. Es handelt sich um eine echte Sanierung. Der Vorgang ist erfolgswirksam. Die Unternehmung erzielt einen steuerbaren Kapitalgewinn. Dieser Gewinn kann mit allfälligen Verlusten aus früheren Jahren verrechnet werden. Auch Forderungsverzichte von Anteilshabern im Rahmen einer Sanierung bewirken einen echten Sanierungsgewinn. Unechter Sanierungsgewinn - und damit kein steuerbarer Ertrag - ist gegeben bei Forderungsverzichten auf Darlehen, die Beteiligte der Gesellschaft in einem Zeitpunkt gewährt haben, in dem unabhängige Dritte wegen schlechten Geschäftsganges keine Darlehen mehr gewährt hätten, oder das Darlehen steuerlich bereits als verdecktes Eigenkapital qualifiziert wurde (Kreisreiben ESTV Nr. 32 vom 23. Dezember 2010).

3. Sanierung durch Kapitalherabsetzung

Buchgewinne aus der Herabsetzung des Aktien-, Genossenschafts- oder Stammkapitals berühren die Erfolgsrechnung nicht. Sie sind steuerrechtlich nie Ertrag.

4. Sanierung durch Zuschüsse von Beteiligten

Zuschüsse von am Unternehmen Beteiligten gelten als erfolgsneutrale Vorgänge. Es handelt sich aus der Sicht der Gesellschaft um Kapitaleinlagen der Beteiligten. Diese bewirken keinen steuerbaren Ertrag (unechter Sanierungsgewinn).

Eine Kapitalgesellschaft, welche einen echten Sanierungsbeitrag an eine Not leidende Unternehmung leistet, kann diesen erfolgswirksam buchen. Eine Sanierung kann jedoch nicht an eine Schwestergesellschaft der Not leidenden Gesellschaft delegiert werden. Sie ist ausschliesslich Sache der jeweiligen Beteiligten der Not leidenden Gesellschaft.